

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Mittweidaer Tennis-Club (MTC) e.V. Er hat seinen Sitz in Mittweida und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Tennisverband e.V., Bezirk Chemnitz, sowie im Landessportbund Sachsen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (AO 1977) der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportbund Sachsen, den Fachverbänden, dem für ihn zuständigen Rechtsträgern und seinen Mitgliedern an.
3. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports und wird insbesondere verwirklicht durch
  - Abhaltung von geordnetem Sport- und Spielbetrieb auf der Tennisanlage
  - Instandhaltung der Tennisanlage und des Vereinheimes (siehe dazu §§ 3, 5)
  - Durchführung von tennissportlichen Veranstaltungen
4. Mittel des Vereines und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden oder nach Maßgabe eines Beschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Es wird einmalig eine Verwaltungsgebühr von EUR 10 erhoben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist abgelehnt, wenn eine einfache Mehrheit des Vorstandes dagegen stimmt. Eine Ablehnungs-Begründung ist nicht erforderlich.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31. Mai des Geschäftsjahres verpflichtet.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen, sowie an der Mitgliederversammlung (MV) teilzunehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können über einen von ihnen zu wählenden Vertreter vertreten werden.

5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder die aus anderen Gründen für würdig befunden wurden, können zu Ehrenpräsidenten/-innen oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die MV. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/-innen sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereines anzuerkennen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Bei Verstößen kann es mit Sanktionen entsprechend § 5 bestraft werden.

7. Jedes Mitglied ist zur Leistung von Instandhaltungsstunden verpflichtet. Diese Stunden werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt. Bei Nichteinhaltung kann ein Mitglied durch den Vorstand zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs aufgefordert werden. Dieser finanzielle Beitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **8. Die Mitgliedschaft endet durch:**

1. Auflösung des Vereins

2. schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand des MTC. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich.

3. Ausschluss (siehe dazu § 4)

4. Tod

#### **§ 4 Sanktionen**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich großer und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

2. Über den Ausschuss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Bis zur MV ist der/die Betroffene weiterhin Mitglied. Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen und auf einer ordentlichen MV bekannt zu geben.

## **§ 5 Vereinsorgane**

1. Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

2. Alle Ämter des Vereines werden ehrenamtlich ausgeführt.

3. Voraussetzung für die Wahl in ein Vereinsorgan ist die Mitgliedschaft im Verein.

4. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine stetige Verjüngung des Vorstandes ist jedoch gewünscht.

5. Personalunion ist nicht möglich.

## **§ 6 Der Vorstand und seine Tätigkeit**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorstandsvorsitzende/-n
- dem/der stv. Vorsitzende/-n
- dem/der Schatzmeister/-in
- dem/der Sportwart/-in
- dem/der Öffentlichkeitsreferent/-in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereines und leitet dessen Geschäfte, wenn deren Erledigung nicht anderen Organen des Vereines satzungsgemäß vorbehalten sind. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Er tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

4. Der Vorstand darf ohne Zustimmung der MV Rechtsgeschäfte bis maximal EURO 1.500,00 verfügen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während dieser Amtszeit aus, so kann die MV mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger wählen.

6. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

7. Über jeden Vorstandsbeschluss wird eine Niederschrift angefertigt und bei dem Präsidenten/der Präsidentin hinterlegt. Jeder Vorstandsbeschluss ist der MV bekannt zu geben.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche MV findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Auf dieser MV ist der Vorstand rechenschaftspflichtig.
2. Eine außergewöhnliche MV findet statt, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung zu allen MV's erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung (insbesondere bei Satzungsänderungen) durch den Vorstand.
4. Die MV beschließt über die Höhe des Vereinsbetrages, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie alle übrigen Tagesordnungspunkte.
5. Die MV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über die MV ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/von der Sitzungsleiter/-in und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und bei dem/bei der Vorstandsvorsitzenden zu hinterlegen.

## § 8 Kassenprüfung

1. Der/die Kassenprüfer/-in wird von der MV mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/sie hat mindestens einmal im Geschäftsjahr die Vermögensverwaltung und die Kassenprüfung des Vereines nach AO zu prüfen.
2. Dem/der Kassenprüfer/-in ist uneingeschränkte Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
3. Dem/der Kassenprüfer/-in hat jährlich der MV seinen/ihren Prüfungsbericht vorzulegen.
4. Die MV ist berechtigt, dem Vorstand Auflagen aus der Kassenprüfung zu erteilen.

## § 9 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## § 10 Sportgruppen

Für die im Verein betriebenen sportlichen Aktivitäten können mit Genehmigung des Vorstandes Gruppen gebildet werden. Den Gruppen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Gruppen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen MV beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereines ist angenommen, wenn dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmen.
3. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen zwecks verbleibende Vermögen ist dem Sächsischen Tennisbund mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum und ausschließlich für die Förderung des Tennissportes zu verwenden.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines ist dem Sächsischen Tennisbund anzuzeigen.

## § 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 16. März 2001 errichtet.

1. Satzungsänderung erfolgte in der MV vom 14.03.2005 der §§ 6 Punkt 4 (EURO), 8 Punkt 2 (zwei Jahre).
2. Satzungsänderungen erfolgte in der MV vom 27.02.2009 in § 3 Abs. 1 (Neu: Satz 4), Abs. 3 Satz 1 (Ergänzung Frist) sowie Abs. 8 Punkt 2 (Ergänzung Frist)